



II-2931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 2073/6 - IV/4/77

1365/AB

1977-11-21

zu 1409/13

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von der Abgeordneten Ottolie R o c h u s und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 18.10.1977 eingebrachten, an den Bundesminister für Inneres gerichteten schriftlichen Anfrage betreffend Eintragung des Rufnamens in das Geburtenbuch, Zahl 1409/J-NR/1977, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage Nr. 1.)

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß weder über die Beilegung des Vornamens noch über allfällige Beschränkungen bei der Auswahl der Vornamen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Zahl ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen bestehen. Auch der Begriff des Rufnamens entbehrt einer gesetzlichen Regelung. Hingegen sieht eine Reihe von Rechtsvorschriften, u.a. auch das Personenstandsgesetz, die Eintragung der Vornamen vor. Auch dem Rufnamen kommt erhebliche Bedeutung zu, da mit Ausnahme der Personenstandsbücher und Personenstands-urkunden schon aus Platzgründen üblicherweise nicht alle Vornamen, sondern in der Regel nur ein Vorname, eben der Rufname, eingetragen wird.

In Österreich hat bis zur Okkupation durch das Deutsche Reich fast ohne Ausnahme die Praxis bestanden, den Rufnamen an erster Stelle einzutragen und wurde daher im Zweifel immer der erste z.B. in der Geburtsurkunde eingetragene Vorname als Rufname angesehen.

Erst nach Einführung des deutschen Personenstandsgesetzes in Österreich wurde auf Grund des § 172 der deutschen

Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden die im Deutschen Reich übliche Praxis übernommen, den Rufnamen durch Unterstreichen des betreffenden Vornamens hervorzuheben. Dieser Rufname konnte daher auch an zweiter oder folgender Stelle eingetragen werden.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 5.7.1954, Zahl 46.153-9/54 (siehe Beilage 1), wurde die bis zur deutschen Okkupation bestehende Praxis wiederhergestellt und angeordnet, daß bei Neueintragungen im Geburtenbuch der Rufname an erster Stelle einzutragen ist.

Dieser Erlaß bezog sich daher nicht auf Neueintragungen in den anderen Personenstandsbüchern (Familienbuch und Sterbebuch) und auf die Frage, wie bei Ausstellung einer Geburtsurkunde vorzugehen ist, wenn in der zugrundeliegenden Eintragung z.B. der zweite Vorname als Rufname unterstrichen ist.

Diese Sach- und Rechtslage führte zu folgender unterschiedlichen Verwaltungspraxis:

Ein Teil der Standesbeamten hat den ho. Erlaß vom 5.7.1954 analog angewendet und in der Geburtsurkunde die Reihenfolge der Vornamen im angeführten Sinn geändert und die Unterstreichung weggelassen. Andere Standesbeamte haben entsprechend dem Grundsatz der Übereinstimmung von Eintragung und Urkunde die ursprüngliche Reihenfolge der Vornamen und die Unterstreichung beibehalten, wieder andere zwar die Reihenfolge beibehalten, jedoch die Unterstreichung weggelassen.

Durch den ho. Erlaß vom 21.1.1977, Zahl 2.073/1-IV/4/77 (siehe Beilage 2), sollte dieser der Rechtssicherheit abträglichen unterschiedlichen Praxis der Standesbeamten abgeholfen und eine Regelung getroffen werden, die sowohl für die Ausstellung von Personenstandsurkunden auf Grund

./.

früherer Eintragungen in den Personenstandsbüchern als auch für Neueintragungen schlechthin, also nicht nur im Geburtenbuch, anwendbar war. Die neu zu treffende Regelung sollte auch bewirken, daß bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden auf Grund früherer Eintragungen in gleicher Weise vorgegangen wird wie bei der Neueintragung im Geburtenbuch, d.h., daß der Rufname an die erste Stelle gesetzt wird. Hinsichtlich der früheren Eintragungen bestand jedoch die Schwierigkeit, daß der Rufname ggf. an zweiter oder späterer Stelle eingetragen und unterstrichen war und der Standesbeamte bei Ausstellung einer Urkunde an diese Eintragung gebunden ist. Dies entspricht dem Grundsatz, daß jede Personenstandsurkunde, die ja einen Auszug aus einer Eintragung in einem Personenstandsbuch darstellt, der zugrundeliegenden Eintragung entsprechen muß. Sollte daher das angegebene Ziel erreicht werden, mußte zunächst die zugrundeliegende Eintragung entsprechend richtiggestellt werden. Auf Grund der personenstandsrechtlichen Vorschriften (§ 46 PStG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 64/1969) kann eine solche Maßnahme nur im Wege einer Berichtigung erfolgen und wurde daher im ho. Erlaß vom 21.1.1977 diese Vorgangsweise vorgesehen.

Es ist richtig, daß damit eine Verwaltungsmehrarbeit verbunden ist, jedoch war dies die einzige Möglichkeit, die von den Standesbeamten selbst gewünschte Eliminierung der Unterstreichungen in den Personenstandsurkunden zu erreichen.

Die Beseitigung der durch die unterschiedliche Vorgangsweise der Standesbeamten hervorgerufenen Rechtsunsicherheit war nur im Wege einer erlaßmäßigen Neuregelung möglich. Die Alternative zu der im ho. Erlaß vom 21.1.1977 getroffenen Regelung wäre lediglich gewesen, die Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden aus früheren Eintragungen entsprechend dem Grundsatz

./.

der Übereinstimmung von Personenstandsurkunde und zugrundeliegender Eintragung die Vornamen in der seinerzeit eingetragenen Reihenfolge und mit allfälligen Unterstreichungen einzutragen sind, was jedoch sicher nicht befriedigend gewesen wäre, da die Bedeutung der Unterstreichung eines Vornamens im allgemeinen zwar den Standesbeamten, nicht aber anderen Stellen, denen die Geburtsurkunde vorgelegt wird, bekannt ist.

Zu Frage Nr. 2.)

Die Frage der gesetzlichen Deckung des ho. Erlasses vom 21.1.1977 muß sich in gleicher Weise auch auf den ho. Erlaß vom 5.7.1954 beziehen, da, wie erwähnt, durch den Erlaß vom 21.1.1977 lediglich die im Erlaß vom 5.7.1954 für Neueintragungen im Geburtenbuch vorgesehene Vorgangsweise auf alle Neueintragungen und die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus früheren Eintragungen ausgedehnt wurde. In beiden Fällen könnte nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres die rechtliche Problematik nur darin erblickt werden, daß der Begriff des Rufnamens an sich einer gesetzlichen Fundierung entbehrt. Hinsichtlich einer allfälligen diesbezüglichen Abhilfe wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.) der Anfrage verwiesen.

Wenn die Frage nach der gesetzlichen Deckung auf die angeordnete Durchführung eines Berichtigungsverfahrens bezogen wird, so bestehen diesbezüglich eindeutige gesetzliche Regelungen. Nach § 1 des erwähnten Bundesgesetzes Nr. 64/1969 kann eine abgeschlossene Eintragung in einem Personenstandsbuch, von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen, nur auf Grund eines in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrens berichtigt werden.

Zu Frage Nr. 3.)

Nach der überwiegend vertretenen Auffassung (siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage

./.

- 5 -

eines Bundesgesetzes über die personenstands- und namensrechtliche Feststellung sowie Änderungen des Personenstandsrechts, 537 der Blg. NR 14.GP) gehört das Namensrecht mit Ausnahme der Namensänderung zum Zivilrecht. Die Vorbereitung allenfalls für nötig erachteter gesetzgeberischer Maßnahmen hinsichtlich der Vornamen einschließlich der Frage, ob und inwieweit einem von mehreren Vornamen rechtlich eine vorrangige Bedeutung zukommt (Rufname), fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern in den des Bundesministeriums für Justiz.

2 Beilagen

17. November 1977

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karl" or "Karl", is placed below the date.



BEILAGE 1.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zl. 46.153 - 9/54

Vorname (Rufnamen) ;
Eintragung in das Geburtenbuch.

An alle

Aemter der Landesregierungen.

Aus gegebenem Anlaß wird eröffnet :

Mit der gemäß § 21, Absatz 1, Ziffer 4 des Personenstandsgesetzes vorgenommenen Eintragung der Vornamen in das Geburtenbuch sind die Vornamen festgelegt. Jede spätere Änderung (Vermehrung, Ver- minderung oder Umstellung) der Vornamen bedarf einer behördlichen Genehmigung (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, Deutsches RGBl. I, S. 9).

Die Bestimmung des § 172 der DA., wonach dann, wenn unter mehreren Vornamen ein Vorname als Rufname bezeichnet wird, dieser im Geburtenbuch durch Unterstreichung als Rufname kenntlich zu machen ist, wird aufgehoben.

In Hinkunft hat bei Neueintragungen folgendes zu gelten :

Wird unter mehreren Vornamen ein Vorname als Rufname bezeichnet, so ist dieser an erster Stelle einzutragen. Ist jedoch die Bezeichnung eines Vornamens als Rufname nicht ausdrücklich erfolgt, so ist grundsätzlich der erste Vorname als Rufname anzusehen.

Wien, den 5. Juli 1954

Für den Bundesminister :

F r i t z e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung :

Kast



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

BEILAGE 2

Zahl: 2073/1 - IV/4/77

Bei Beantwortung bitte angeben

Vorname(n);

Eintragung in Personenstands-
bücher und -urkunden

- 1 Beilage -

An alle

Ämter der Landesregierungen

In mehreren Anfragen wurde das Bundesministerium für Inneres um Klärung der Frage ersucht, wie bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden vorzugehen ist, wenn in dem zugrundeliegenden Eintrag einer von mehreren Vornamen unterstrichen ist.

Im ho. Erlaß vom 5.7.1954, Zahl 46.153-9/54 (siehe Beilage) wurde diese Frage offen gelassen, da sich der Erlaß auf die Vorgangsweise bei Neueintragungen beschränkte.

Es wird daher folgendes mitgeteilt:

Für den Bereich der österreichischen Rechtsordnung hat nie ein Zweifel daran bestanden, daß die Vornamen in die Personenstandsbücher in der Reihenfolge einzutragen sind, wie sie dem Kind von den hiezu berechtigten Personen erteilt wurden.

Diese Reihenfolge ist von großer Wichtigkeit, da nicht übersehen werden kann, daß den Vornamen, auch wenn sie an sich als gleichwertig anzusehen sind, in der Praxis eine unterschiedliche Bedeutung zukommt. Dies ergibt sich sowohl aus der Tatsache, daß man sich in der Regel nur eines Vornamens bedient und auch seine Unterschrift in dieser Weise loistet, als auch aus der

Unmöglichkeit, etwa in allen öffentlichen Urkunden sämtlich - der Zahl nach unbeschränkten - Vornamen anzuführen. Es besteht daher auch seitens der Behörden - mit Ausnahme der Personenstandsbehörden - vielfach die Ge pflogenheit, nur einen Vornamen anzuführen. Daß bei dieser Beschränkung auf einen von mehreren Vornamen der erste Vorname Verwendung zu finden hat, ergibt sich aus der Ordnungsfunktion des Vornamens, die es nicht zuläßt, es dem Belieben der betreffenden Person oder auch einer Behörde zu überlassen, wahlweise einen von mehreren Vornamen anzuführen. Die Notwendigkeit, dann, wenn nicht alle Vornamen angeführt werden, auf jeden Fall den ersten Vornamen an erster Stelle zu nennen, wurde auch für den österreichischen Rechtsbereich nie in Zweifel gezogen.

Diese Zweifel sind erst entstanden, als nach Einführung des deutschen Personenstandsgesetzes in Österreich unter Anwendung des § 172 der deutschen Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden dazu übergegangen wurde, den nach dem Willen der zur Vornamenserteil berechtigten Personen vorrangigen Vornamen, den sogenannten "Rufnamen", nicht durch Anführung dieses Vornamens an erster Stelle, sondern durch Unterstreichung ersichtlich zu machen.

An Einträge in Personenstandsbücher ist die Anforderung zu stellen, den zu beurkundenden Sachverhalt in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise darzustellen.

Die Unterstreichung eines nicht unbedingt an erster Stelle stehenden Vornamens trägt dieser Anforderung nicht Rechnung, da sie Zweifel darüber aufkommen läßt, welchem Vornamen gegenüber den übrigen Vornamen eine vorrangige Stellung zukommen soll.

- 3 -

Es erscheint daher erforderlich, derartige Einträge dahin zu berichtigen, daß der unterstrichene Vorname unter Weglassung der Unterstreichung an die erste Stelle gesetzt wird.

In der Reihenfolge der übrigen Vornamen tritt keine Änderung ein.

Die Berichtigung, die notwendigenfalls auch von Amts wegen vorzunehmen ist, soll auf Anlaßfälle beschränkt werden, d.h. auf jene Fälle, in denen auf Grund eines solchen Eintrags eine Personenstandsurkunde auszustellen oder eine neue Eintragung vorzunehmen ist.

Der ho. Erlaß vom 5.7.1954, Zahl 46.153-9/54 wird aufgehoben.

Wien, den 21. Jänner 1977

Für den Bundesminister:

Dr. Pachernegg

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rognar